

# **1. Änderung der Verordnung der Gemeinde Tauberrettersheim über das Anbringen von Anschlägen (Plakatierungsverordnung)**

vom 27.02.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Tauberrettersheim hat aufgrund von Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) am 26.02.2024 folgende Verordnung erlassen:

## **§ 1**

Die Plakatierungsverordnung der Gemeinde Tauberrettersheim vom 31.01.2023 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen Nr. 6/2023 vom 09.02.2023) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

### **„§ 1 Beschränkungen von Anschlägen auf bestimmten Flächen**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern werden Anschläge (§2) nur auf die von der Gemeinde für diesen Zweck zugelassenen Flächen gestattet.
- (2) Die zugelassenen Flächen erstrecken sich grundsätzlich über das gesamte Gemeindegebiet.
- (3) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde bewegliche Wahlplakatständer auf dem Grundstück Fl.-Nr. 5058 aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind. Die Fläche ist in dem dieser Verordnung als Anlage angefügten Lageplan gekennzeichnet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die besonderen Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.“

3. § 3 Nr. 14. wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird gestrichen.
- b) Es wird folgender Wortlaut eingefügt:

„Die Anschläge sind bis spätestens einer Woche nach beworbener Veranstaltung oder Eintritt des Ereignisses wieder zu entfernen.“

4. Der Verordnung wird ein Lageplan als Anlage angefügt.

## § 2

Diese Änderung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tauberrettersheim, 27.02.2024



Paul Wunderlich  
2. Bürgermeister



### Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 07.03.2024 durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen gemäß Art. 26 Abs. 2 GO.

### Vorlagevermerk:

Die 1. Änderung Plakatierungsverordnung der Gemeinde Tauberrettersheim wurde mit Schreiben vom 11.03.2024 dem Landratsamt Würzburg vorgelegt.

Röttingen, 11.03.2024



F. Schielein

Anlage zur Plakatierungsverordnung der Gemeinde Tauberrettersheim vom 31.01.2023

